

Horw, 16. August 2010
Seite 1/2

Allgemeines Benutzungsreglement für Informatikmittel

Die allgemein verwendete Formulierung „Benutzer“ meint auch die Benutzerinnen.

1. Rechte

- 1.1. Studierende und Mitarbeitende («Kontoinhaber») der Hochschule Luzern haben Anrecht auf ein persönliches Benutzerkonto auf den Informatikanlagen der Hochschule Luzern, die durch die IT Services der Hochschule Luzern betrieben werden. Sie können damit alle Informatikmittel benutzen, soweit die mit dem Konto verknüpften Privilegien und Zugriffsrechte dies gestatten.
- 1.2. Kontoinhaber erhalten, den Anforderungen der Abteilung entsprechend, Zugriff auf persönliche und gemeinsame Datenablagen sowie auf Services gemäss Leistungskatalog. Sofern es die Arbeit erfordert, können spezielle Privilegien, Zugriffsrechte und /oder mehr Speicherplatz beantragt werden. Der Leiter IT Services entscheidet, wie weit diesen Anträgen entsprochen werden kann.
- 1.3. Der Datenverkehr im Netzwerk der Hochschule Luzern kann für statistische Zwecke, für die Verrechnung, zur Fehlersuche und zu Kontrollzwecken (Softwarebenutzung, Internetverkehr) überwacht und aufgezeichnet werden. Alle Kontoinhaber haben das Recht, Einblick in die über sie gespeicherten persönlichen Daten zu erhalten.
- 1.4. Die PC-Räume stehen den Kontoinhabern während den Öffnungszeiten des jeweiligen Standortes zur Verfügung, sofern seitens der Teilschulen keine weiteren Einschränkungen vorliegen.

2. Vorschriften / Pflichten

- 2.1. Die Hochschule Luzern hat für die Software, die auf ihren Rechenanlagen installiert ist, Lizenzverträge abgeschlossen, die auch für Kontoinhaber verbindlich sind. Ergeben sich für die Hochschule Luzern Rechtsfolgen durch Verletzung (z.B. illegales Kopieren), greift die Leitung der Hochschule Luzern auf den Verursacher zurück.
- 2.2. Die Rechner und die von IT-Service zur Verfügung gestellte Software dürfen nur für die Ausbildung, Lehre und Forschung verwendet werden. Davon ausgenommen ist die Verwendung der Internet- und Mail-Services im Rahmen der Anstellungsbedingungen. Die private Nutzung der Internet- und Mail-Services darf die Infrastruktur der HSLU nicht übermässig belasten. Dies gilt auch, wenn private Geräte verwendet werden.
- 2.3. Das Benutzerkonto ist persönlich und darf nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Für alle Zugriffe und Zugriffsversuche auf die Informatiksysteme der Hochschule Luzern ist der Inhaber des Benutzerkontos verantwortlich.

Horw, 16. August 2010

Seite 2/2

Allgemeines Benutzungsreglement für Informatikmittel

- 2.4. Die Einrichtungen und die aufliegenden Dokumentationen in allen öffentlich zugänglichen Informatikräumen dürfen nicht entfernt werden. Jegliches unautorisiertes Entfernen von Hardware oder Software oder Teilen davon wird strafrechtlich und disziplinarisch verfolgt.
- 2.5. Das Abändern von Installationen sowie das Installieren von Software zum Betrieb auf Geräten der Hochschule Luzern sind untersagt. Ausgenommen davon sind Mitarbeiterarbeitsplätze mit entsprechender Regelung und Projektarbeitsplätze oder Laborarbeitsplätze bei expliziter Anweisung von Dozierenden, den zuständigen Assistenten oder Mitarbeitenden. Die Verantwortung für die Einhaltung von Lizenzvereinbarungen liegt beim Installierer.
- 2.6. Die Benutzer tragen Sorge zu den ihnen zur Verfügung stehenden Geräten und sind verpflichtet, Defekte, Verluste und ungewöhnliches Verhalten, umgehend zu melden.
- 2.7. Die IT Services der Hochschule Luzern sorgen dafür, dass nach Systemdefekten die Software sowie Benutzerdaten auf den zentralen Serversystemen so weit als möglich wieder hergestellt werden können. Für die Sicherung von Daten auf lokalen Festplatten ist der Benutzer selber verantwortlich. Bei Datenverlusten auf lokalen Festplatten wird deshalb jede Verantwortung abgelehnt und eine Wiederherstellung der Daten ist nicht mehr möglich.
- 2.8. Die Funktionen der Sicherheitsmassnahmen auf der IT-Infrastruktur der Hochschule Luzern (Datenschutz, Datensicherheit) werden überwacht und aufgezeichnet, so dass Kontoinhaber, die diese Massnahmen bewusst zu umgehen versuchen, identifiziert werden können.
- 2.9. Bei den hochschuleigenen PCs sorgen die IT Services der Hochschule Luzern mit geeigneten Mitteln dafür, dass keine Verseuchung durch Malware (Viren, Trojaner, u.s.w.) auftritt. Alle Benutzer sind zudem persönlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Malware eingeschleppt wird. Auf privaten Geräten sind geeignete, auf aktuellem Stand gehaltene Viren- und Malwareschutzprogramme zu verwenden.
- 2.10. Es dürfen keine Serverdienste (Dateifreigaben, DHCP-, WWW-, FTP- oder Mail-Server etc.) ohne Zustimmung der IT Services der Hochschule Luzern eingerichtet werden.

3. Allgemeines

Nichtbeachtung und Verletzung dieser unter Punkt 2 dargelegten Vorschriften kann rechtliche Folgen haben:

- Verwarnung
- Sperrung des Kontos
- Disziplinar massnahmen durch die Rektorate der Teilschulen (M, SA, D&K, W und T&A)
- Ausschluss aus der Schule

Dieses Benutzungsreglement ist eine Vereinbarung zwischen Hochschule Luzern und den Benutzern. Durch die Benutzung der Informatik-Infrastruktur der Hochschule Luzern akzeptiert der Benutzer diese Richtlinie.

Ausnahmen von den obigen Vorschriften bedürfen der schriftlichen Form und müssen mit dem Leiter IT Services vereinbart sein.

Die vorliegende Version dieses Reglements ersetzt alle früheren Versionen.